



## **Anfragen zum Plenum Zum Plenum am 07.07.2020 – Auszug aus Drucksache 18/9210 –**

### **Frage Nummer 68 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter  
**Andreas  
Krahl**  
(BÜNDNIS  
90/DIE GRÜ-  
NEN)

Nachdem die Staatsregierung das Personal an bayerischen Krankenhäusern, Universitäts- und Reha-Kliniken sowie Alten-, Pflege- und Behinderteneinrichtungen (einschl. ambulanter Pflegedienste und einschl. stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung) mit kostenfreier Verpflegung, Privatkliniken mit Zulassung nach § 30 Gewerbeordnung (GewO) mit einer Verpflegungspauschale in Höhe von 6,50 Euro täglich für 20 Tage im Monat unterstützt – antragsberechtigt sind auch solche Einrichtungen, die derzeit keine COVID-19-Patienten behandeln –, wobei die Verpflegungspauschale zweckgebunden eingesetzt werden muss und die Einrichtungen gewährleisten müssen, dass das Geld, welches nicht direkt an die Mitarbeiter weitergeleitet, sondern die Verpflegung vor Ort sichergestellt wird, dies in voller Höhe der Pauschale für die Verpflegung pro Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sachgerecht eingesetzt wird und unter Anbetracht, dass Prüfungen der Anträge bzw. Rechnungen stichprobenartig durch die Bewilligungsbehörde erfolgen können, frage ich die Staatsregierung, wie viele Stichproben wurden von der Bewilligungsbehörde durchgeführt bzw. sind in Planung, wie viele davon haben dazu geführt, dass der Antragsteller die Verpflegungspauschale zurückerstatten musste und wie viele Beschwerden sind von empfangsberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei der zuständigen Behörde eingegangen?

### **Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege**

Angesichts der Vielzahl von Anträgen anspruchsberechtigter Einrichtungen, die bis zum Ende der Antragsfrist am 15. Juni 2020 beim Landesamt für Finanzen eingegangen sind, hat die Bewilligungsbehörde den Fokus auf rasche Antragsbearbeitung im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten gelegt. Deshalb wurde von einer gleichzeitigen stichprobenartigen Prüfung abgesehen.

Insgesamt kam es bislang zu Rückforderungen i. H. v. insgesamt 376.630,30 Euro, die von 50 Einrichtungen bereits geleistet wurden bzw. noch zu leisten sind (Stand: 06.07.2020).

Die Anzahl der Beschwerden einzelner Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der anspruchsberechtigten Einrichtungen, die das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) erreicht haben, liegt im niedrigen zweistelligen Bereich. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass nicht jede Beschwerde einen Hinweis auf einen Verstoß gegen die Richtlinie zur Gewährung einer Verpflegungspauschale für Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen (Verpflegungs-R) enthielt. Wenn in den Beschwerden, die dem StMGP zugegangen sind, begründete Hinweise enthalten waren, dass die im Rahmen der Maßnahme erhaltenen Mittel in Einrichtungen nicht vollständig zur Verpflegung der Beschäftigten verwendet wurden, so wurde die jeweilige Einrichtung zunächst um schriftliche Stellungnahme gebeten. Hierbei konnte bislang der Verdacht eines Verstoßes gegen die Verpflegungs-R entweder ausgeräumt werden oder auf eine der Verpflegungs-R entsprechenden Umsetzung der Maßnahme hingewirkt werden. Sollte eine entsprechende Klärung im Rahmen einer Beschwerde nicht möglich sein, werden die Mittel selbstverständlich zurückgefordert.